§ 7: Kriminalisierung von (kriminellen) Vereinigungen

I. Prolog

Der Begriff der kriminellen Vereinigung fällt in letzter Zeit häufig auch in der öffentlichen Debatte. Für den Kampf gegen politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig auf Vereinigungen abgestellt. Dabei ist der Begriff der „Kriminalisierung von Vereinigungen" nicht wörtlich zu verstehen. Denn es geht nicht darum, die Vereinigung als solche strafrechtlich zu verfolgen, sondern die ihr angehörenden Personen aufgrund der potenziellen Unterstützung der entsprechenden Vereinigung.

Eine wesentliche, der amtlichen Überschrift nach passende Vorschrift ist in diesem Zusammenhang § 129 StGB. Die Norm gewann neuerdings an Bekanntheit im medialen Diskurs aufgrund der Gruppierung der „Letzten Generation". Anknüpfungspunkt von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme war der Verdacht der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. An diesem Beispiel zeigen sich bereits mehrere problematische Aspekte, die mit der Kriminalisierung von Vereinigungen einhergehen:

- Individuen werden nicht wegen konkret begangener Straftaten sanktioniert, sondern deshalb, weil sie „verderblichen Strukturen" angehören oder solche unterstützen.
- Vorgänge weit im Vorfeld der potenziell schädigenden Handlung werden pönalisiert.
- Der Tatbestand des § 129 StGB dient als „Türöffner" für äußerst weitreichende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen.

II. Begriff und der Historie der „Vereinigungstatbestände“

Der Begriff der Vereinigung wird in § 129 Abs. 2 StGB legaldefiniert. Hiernach ist eine Vereinigung „ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses“. Entscheidend sind dabei ein Mindestmaß an Organisation sowie die Verfolgung eines übergeordneten Interesses. Es kann sich dabei sowohl um inländische als auch ausländische Vereinigungen handeln. Zu unterscheiden ist der Begriff somit von weniger strikt organisierten Gruppen und Banden (ausführlicher vgl. KK 187 ff.).

Blickt man auf die Vorgängernormen der Vereinigungstatbestände, wird deren Funktion als Feindstrafrecht deutlich. So sah bereits das preußische Strafgesetzbuch von 1851 die Pönalisierung „staatsfeindliche[r] Verbindung[en]“ vor (*Selzer*, Organisierte Kriminalität als kriminelle Vereinigung – Eine kritische Auseinandersetzung mit der Reform des § 129 StGB, KriPoZ 2018, 223 [227]). Mit den Sozialistengesetzen 1878 fanden die §§ 128, 129 RStGB erste Anwendungen, wonach insbesondere Funktionäre der SPD in den Fokus gerieten (*Cobler*, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB. Zur Revision der „Anti-Terrorismus-Gesetze“, KJ 1984, 407 [413]). Während der Weimarer Republik richteten sich die Verfahren nach den damaligen §§ 128, 129 RStGB gegen die KPD (*Selzer* KriPoZ 2018, 223 [227]). Durch das 1. StrÄndG 1951 wurde der Straftatbestand entpolitisiert. Das Verbot bezog sich nun nicht mehr auf staatsfeindliche Verbindungen, sondern auf Vereinigungen „deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen“. Dennoch blieb der BGH dem überwiegend politischen Verständnis der Strafnorm treu und wandte die Vorschrift kaum auf organisierte kriminelle Vereinigungen mit hierarchischen Strukturen an. Durch das 54. StGBÄndG (2017) wurde schließlich die oben zu findende Legaldefinition der kriminellen

Vereinigung eingeführt. Durch diese Änderung wurde der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt (NK-StGB/*Eschelbach* § 129 Rn. 20).

Nicht zu verwechseln sind die kriminellen Vereinigungen mit den verbotenen Vereinigungen. Der Vereinigungsbegriff ist nicht völlig identisch und auch die Anforderungen weichen ab. Es gibt zwar Schnittstellen, das Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG kann sich insbesondere auch gegen Vereinigungen richten, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, aber auch gegen solche, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Dafür zuständig sind die jeweiligen Landes- bzw. Bundesinnenministerien. Bei Verstößen kommt hier § 85 StGB in Betracht.

III. Relevante Straftatbestände

Zur Kriminalisierung von Vereinigungen werden verschiedene Straftatbestände herangezogen. Auf § 129 StGB wurde bereits hingewiesen. § 129 a StGB kriminalisiert die Bildung einer terroristischen Vereinigung. Nach § 129 b StGB finden die §§ 129, 129 a StGB auch Anwendung auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland. Auch § 85 StGB wird immer wieder relevant, nach dem der Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot strafbewehrt ist. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Partei oder Vereinigung nach dem Parteiengesetz (PartG) verboten wurde, man aber „den organisatorischen Zusammenhalt“ aufrechterhält. Außerdem wird häufig § 20 VereinsG relevant, nach dem es unter anderem strafbewehrt ist, den organisatorischen Zusammenhalt eines verbotenen Vereins aufrechtzuerhalten.

Ferner kann an § 84 StGB gedacht werden. Hier ist die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei unter Strafe gestellt. Aufgrund des Parteienprivilegs sind die Hürden für ein Parteiverbotsverfahren

gem. Art. 20 Abs. 4 GG vor dem BVerfG allerdings sehr hoch. In der Geschichte der Bundesrepublik hat das BVerfG erst zwei Parteiverbote angenommen, und zwar gleich zu Beginn: Eines gegen die NSDAP-Nachfolgeorganisation „Sozialistische Reichspartei“ (BVerfGE 2, 1) und eines gegen die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (BVerfGE 5, 85). Die Anträge auf ein Verbot der NPD hat das BVerfG 2017 zurückgewiesen (BVerfGE 144, 20).

IV. Insbesondere: Der Tatbestand des § 129 StGB

Der in diesem Kontext besonders häufig zur Anwendung gebrachte § 129 StGB hat verschiedene Voraussetzungen. Diese müssen ebenso wie der Hintergrund der Norm nachvollzogen werden, um sodann die Kritik richtig einordnen und verstehen zu können.

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 129 StGB

Zur Bildung einer kriminellen Vereinigung muss zunächst einer der in § 129 Abs. 1 StGB genannten vier Tathandlungen verwirklicht werden. Der Vereinigungsbegriff wird in § 129 Abs. 2 StGB legaldefiniert und enthält folgende vier Elemente (zur Anwendung auf die Letzte Generation KK 199 ff.):

1. personelles Element: mindestens drei Personen,
2. zeitliches Element: auf längere Dauer angelegt,
3. organisatorisches Element: rudimentäre Organisationsstruktur,
4. voluntatives Element: Tätigwerden in einem übergeordneten gemeinsamen Interesse.

Die Tätigkeit der Vereinigung muss auf die Begehung von Straftaten gerichtet sein, die „im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren bedroht sind“. Dadurch scheiden jedoch nur wenige Straftatbestände wirklich aus, beispielsweise würde weiterhin der Zweck der Begehung verschiedener Sachbeschädigungen nach § 303 StGB ausreichen. Tatsächlich ist es durch diese Neufassung sogar zu einer Ausweitung des Begriffs gekommen. (vgl. zum Ganzen Lackner/Kühl/Heger/*Heger*, 31. Aufl. 2025, § 129 Rn. 2 f.)

Schließlich darf keine der Einschränkungen des § 129 Abs. 3 StGB vorliegen. Während die Nrn. 1 (politische Parteien) und 3 (Straftaten nach den §§ 84-87 StGB) eher geringe Relevanz haben, könnte Nr. 2 wesentliche Bedeutung zur Einhegung des Tatbestands erlangen. Danach ist § 129 Abs. 1 StGB nicht anzuwenden, wenn die Begehung von Straftaten für die Vereinigung nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

2. Verfassungskonforme Auslegung

Der Tatbestand des § 129 StGB weist verschiedene verfassungsrechtliche Problematiken auf. Zunächst einmal ist der deutsche Gesetzgeber deutlich hinter den Einschränkungen zurückgeblieben, die der europäische Rahmenbeschluss (vgl. Art. 1, Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität) mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren als Grenze vorsah. Die weite Fassung des Straftatbestandes kann im Hinblick auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit kritisch gesehen werden, auch wenn dem nationalen Gesetzgeber eine weitere Einschätzungsprärogative zusteht (*Heger/Huthmann*, Diskussion um § 129 StGB: Braucht Deutschland einen eigenen Tatbestand für schwerkriminelle Vereinigungen? – ein rechtspolitischer Vorschlag, KriPoZ 2023, 259 [261]). Kritisch zu betrachten ist außerdem, dass mit einer Mindesthöchststrafe von zwei Jahren die meisten Tatbestände des

StGB Bezugstaten sein können. Dies ist deshalb problematisch, weil so die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung härter bestraft werden kann als die Beteiligung an einer Bezugsstraftat (*Heger/Huthmann* KriPoZ 2023, 259 [262]).

3. Ungeschriebene Tatbestandseinschränkung

Um den Anwendungsbereich des § 129 StGB einzuschränken, wird daher eine ungeschriebene Einschränkung des Tatbestandes vorgenommen (vertiefend *Singelnstein/Winkler*, Wo die kriminelle Vereinigung gewinnt – Zur strafverfassungsrechtlichen Reduktion von § 129 StGB, NJW 2023, 2815 [2816]). So wie bereits in der Gesetzesbegründung zur neuen Fassung des § 129 StGB davon ausgegangen wurde, ist der Tatbestand auf solche Vereinigungen zu beschränken, deren Zweckverfolgung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutet (vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 10). Diese Tatbestandsvoraussetzungen fanden sich bereits in der vom BGH entwickelten Vereinigungsdefinition zur alten Fassung des § 129 StGB (BGH NJW 2006, 1603).

V. Kritik an der Kriminalisierung von Vereinigungen

1. Missbrauch als Türöffner für Ermittlungsmaßnahmen und Einfluss auf das gesamte Strafverfahren

Was Verurteilungen angeht, spielen die §§ 85, 129, 129a StGB kaum eine Rolle. Die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist höher, aber auch überaus überschaubar (vgl. KK 196). Gleichwohl sind Polizei und

Staatsanwaltschaft mit diesen Normen durchaus „zufrieden". Dies lässt sich mit den besonderen strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen erklären, bzgl. derer die §§ 85, 129, 129a StGB als „Türöffner" dienen. Ein einschlägiger Anfangsverdacht ermöglicht aus dem allgemeinen Spektrum des strafprozessualen Eingriffsrechts Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO) oder die Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 94 ff. StPO). Darüber hinaus werden weitreichende Ermittlungsmaßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung (vgl. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und d) StPO) ermöglicht. In Fällen besonders schwerer beabsichtigter Straftaten (§§ 129 V, 129a StGB) sind auch Online-Durchsuchungen (vgl. § 100b Abs. 2 Nr. 1 lit. c) StPO), akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 100b Abs. 2 StPO) und die Auswertung von Verkehrs- und Standortdaten (§ 100g Abs. 1, 2 Nr. 1 lit. c) StPO) möglich. Ein Verdacht gemäß § 129a StGB hat für die Inhaftierten die Einschränkung weiterer elementarer Verteidigungsrechte zur Folge: Der Schriftverkehr zwischen ihnen und ihren Anwältinnen bzw. Anwälten wird überwacht (§ 148 Abs. 2 StPO). Schließlich kann der Verteidigerausschluss unter erleichterten Bedingungen des § 138a Abs. 2 StPO erfolgen.

Nach § 112 Abs. 3 StPO besteht ein absoluter Haftgrund für die Untersuchungshaft, sofern jemand wegen einer Straftat nach §§ 129a f. StGB dringend verdächtig ist. Im Normalfall bedarf es für die Anordnung einer Untersuchungshaft der Feststellung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr, worauf hier verzichtet wird. Die entsprechenden Straftaten werden hier auf eine Stufe mit Kapitalverbrechen wie Mord gestellt.

Indem Polizei und Staatsanwaltschaft häufig vorschnell auf diese Normen zurückgreifen, prägen sie in bedenklicher Art und Weise den weiteren Verlauf des gesamten Strafverfahrens.

Die Kriminalisierung von Vereinigungen dient somit als Normanknüpfungspunkt zur Begründung eines Anfangsverdachts, mit dem weitreichende Maßnahmen verbunden sind. Unabhängig davon, ob die Existenz

einer kriminellen Vereinigung im weiteren Verlauf der Ermittlungsmaßnahmen bewiesen wird, können gewonnene Erkenntnisse verwertet werden (BGH NJW 1979, 990). Dass der BGH derartige *fishing expeditions* für unbedenklich hält, ist im Hinblick auf die drohende Instrumentalisierung der Maßnahmen ohne konkrete Rechtsgutsgefährdung zu kritisieren.

2. Vorverlagerung des Strafrechts

Das Strafrecht befindet sich in einem grundlegenden und bedenklichen Wandel, da es zur Abwehr zukünftiger Normverstöße herangezogen wird und nicht mehr zur bloßen Sanktion vollzogener Rechtsgutsverletzungen (*Bürger,* Organisationsdelikte: Zur Legitimation der Straftatbestände der §§ 129,129a StGB, ZStW 135 [2023], 59 [61]). Sinnbild dieser Entwicklung sind die hier besprochenen Vereinigungstatbestände. Dieser Verlauf ist aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, da die einzelnen beabsichtigten Straftaten weder vorbereitet noch überhaupt konkret geplant sein müssen (BeckOK StGB/*Kulhanek* § 129 Rn. 7), was zu einer starken Vorverlagerung der Strafbarkeit führt (insb. auch mit Blick auf die bestehende Versuchsstrafbarkeit gem. § 129 Abs. 4 StGB). Dadurch wird die dem Tatstrafrecht innewohnende Grenze zwischen (grundsätzlich) strafloser Vorbereitung und (im Einzelfall) strafbarer Handlung unterlaufen (*Cobler*, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB - Zur Revision der "Anti-Terrorismus-Gesetze", KJ 1984, 407 [411]). Diese Vorverlagerungstendenzen stehen in einem Spannungsverhältnis mit verfassungsrechtlichen Mindestbedingungen für das Strafrecht (*Hefendehl*, Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht?, StV 2005, 156 [160]), da das Strafrecht anders als das Polizeirecht grundsätzlich erst nach Deliktsverwirklichung zum Einsatz kommt. Dies zeigt, dass sich die Konturen zwischen polizeilicher

Gefahrenabwehr und strafprozessualer Verdachtserklärung aufweichen. Die aus den Vereinigungstatbeständen resultierende uferlose Anwendungsbreite und -möglichkeit der Vorschriften erscheint insbesondere in Verbindung mit den weitreichenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen problematisch.

3. Unterlaufen des individuellen Schuldvorwurfs

Eine Kriminalisierung von Vereinigungen und die verbundene kollektive Haftung weicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit an eine individualisierbare Tat durch ein konkretes Individuum auf. Auf einen individuellen Schuldnachweis im Hinblick auf eine konkrete Tat wird verzichtet und stattdessen schon an die Mitgliedschaft in einer Vereinigung angeknüpft (*Cobler* KJ 1984, 407 [411]). Dies stellt eine Abkehr vom Tatstrafrecht hin zu einer Bestrafung der Gesinnung bzw. Intention dar, was letztlich auf ein Täterstrafrecht – ein Gesinnungsstrafrecht – hinausläuft (*Prittwitz*, Notwendige Ambivalenzen. Anmerkungen zum schwierigen Strafprozess gegen John Demjanjuk, StV 2010, 648 [651]; *Cobler* KJ 1984, 407 [411]). Dies wäre ein Verstoß gegen die Grundstrukturen des Strafrechts. Selbst politischen „Feinden“ des Rechtsstaats müssen die strafrechtlichen Garantien uneingeschränkt zukommen (*Greco* Feindstrafrecht, 2010, S. 60 f.). Die Kriminalisierung von Vereinigungen muss daher, ungeachtet der später aus ihr heraus potenziell begangenen Straftaten, einen eigenen strafrechtlichen Unwertgehalt aufweisen. Da die §§ 129, 129a StGB die bloße organisatorische Verbindung zu einer Gruppe bestrafen, die sich zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen hat, ist dieser elementare Unwertgehalt nicht erkennbar.

4. Gefahr eines politischen Strafrechts

Der sehr weite Anwendungsbereich der §§ 129 ff. StGB kann dazu führen, dass diese in der Praxis höchst selektiv eingesetzt werden, was die Gefahr eines politischen Strafrechts mit sich bringt. Beim Einsatz des § 129 StGB gegen politische Bewegungen können weitreichende mittelbare Grundrechtseingriffe zu Abschreckung und Einschüchterung („chilling effects") führen.

Darüber hinaus kann die fortwährende Kriminalisierung dazu führen, dass Mitglieder der Vereinigung aufgrund der Strafverfolgung in den Untergrund gedrängt werden, was mit weiterer Desozialisierung und Isolation verbunden ist. Dies könnte zur weiteren Radikalisierung führen (hierzu im Kontext der „letzten Generation": *Höffler*, "Klima-RAF" herbeireden, Verfassungsblog v. 17.11.2022).

5. Sich selbst erfüllende Prophezeiung

Darüber hinaus kann die Degradierung politischer Gruppierungen als kriminelle Vereinigungen letztlich auf eine sich selbst erfüllende Prophezeiung hinauslaufen: Wird eine Vereinigung im öffentlichen Diskurs als kriminell bezeichnet, so wird hierdurch ein Bild in der Gesellschaft geschaffen. Entsprechend begangene Straftaten werden als aus der Vereinigung heraus begangen eingestuft und in diesem Sinne statistisch erfasst. Wenn die Vereinigung dann zusätzlich aufgrund dieser Straftaten als „kriminelle Vereinigung" i.S.d. § 129 StGB angesehen wird, dann gehen auch diese Verstöße in die Statistik mit ein. Statistisch steigt die Anzahl der aus der Vereinigung heraus begangenen Straftaten an, obwohl tatsächlich nur diejenigen hinzukommen, die sich aus der Zuschreibung als „kriminelle Vereinigung" ergeben. Dieser statistische Anstieg kann dann als Legitimation für weitere Eingriffsmaßnahmen dienen.

Ähnlich sieht es bei § 20 VereinsG und § 85 StGB aus. Wird ein Verein oder eine Partei verboten, weil aus ihr bzw. ihm heraus vermeintlich Straftaten begangen werden, dann kommen anschließend die Straftaten nach § 20 VereinsG und § 85 StGB hinzu, wenn der „organisatorische Zusammenhalt" der Gruppierung aufrechtgehalten wird.

Insoweit ist eine wichtige verfassungsrechtliche Weichenstellung zu beachten: Soweit Vereinigungen unter Art. 9 GG fallen, können diese gem. Art. 9 Abs. 2 GG nur dann verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Das BVerfG hat zum erforderlichen Charakter der Strafgesetze festgestellt: Sonderstrafnormen, die sich allein gegen Vereinigungen als solche richteten, sind hier nicht zu berücksichtigen (BVerfGE 149, 160 [198]). Die Verbotsbehörde darf sich demnach nur auf „allgemeine Strafgesetze" berufen, also solche, die auch für individuelle Handlungen gelten und gerade nicht – wie § 20 VereinsG, § 85 StGB – an eine vereinsspezifische Handlungsweise anknüpfen (*Kingreen/Poscher* Staatsrecht II: Grundrechte, 42. Aufl. 2026, Rn. 1032).

VI. Befunde

1. Umfang

2025 wies die PKS insgesamt 100 Tatverdächtige und 51 Fälle krimineller Vereinigungen gem. § 129 StGB aus. Straftaten nach § 85 StGB weist die PKS nicht eigens aus, sodass hierzu keine Zahlen verfügbar sind.

Der Verfassungsschutzbericht von 2025 weist auf ein paar vereinzelte Verurteilungen hin. Beispielhaft seien genannt:

- Am 19. März 2025 verkündete der Bundesgerichtshof (BGH) seine Entscheidung im Revisionsverfahren der Angeklagten Lina E. und dreier weiterer Linksextremisten aus dem gewaltbereiten Netzwerk „Antifa-Ost“, die bereits am 31. Mai 2023 vom Oberlandesgericht (OLG) Dresden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Der BGH bestätigte unter anderem die Gesamtfreiheitsstrafe von Lina E. und die Einordnung des Netzwerks als kriminelle linksextremistische Vereinigung im Sinne des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) (Verfassungsschutzbericht, S. 182).
- Gegen eine weitere der Taten in Budapest verdächtige Linksextremistin hat der Generalbundesanwalt (GBA) im Oktober 2024 Anklage vor dem OLG München erhoben. Sie war im Mai 2024 in Nürnberg festgenommen worden. Am 26. September 2025 wurde sie zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und gefährlicher Körperverletzung verurteilt (Verfassungsschutzbericht, S. 182).

2. Entwicklung zur Kriminalisierung von Vereinigungen

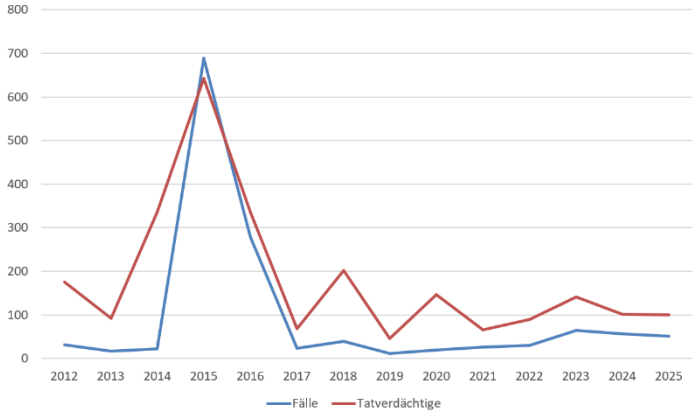

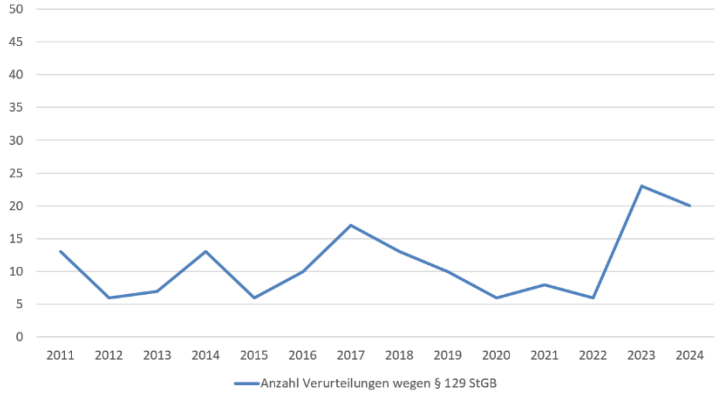

Quellen: PKS, Strafverfolgungsstatistik.

Warum die Zahlen 2015 derart angestiegen sind, scheint nicht ganz klar zu sein. Es liegt aber ein Zusammenhang mit dem Anstieg von Geflüchteten nahe. So wird gemutmaßt, dass der Anstieg auf rechtsextreme Vereinigungen wie PEGIDA zurückzuführen ist, die in dieser Zeit besonders aktiv waren und einen starken Zulauf verzeichneten (vgl. *Sinn/Iden/Pörtner,* Alter Wein in neuen Schläuchen oder Paradigmenwechsel beim Begriff der kriminellen Vereinigung [§ 129 Abs. 2 StGB]?, ZIS 2021, 435 [Fn. 3]). Der Anstieg seit 2022 beruht hingegen vermutlich zumindest auch den Auswertungen verschlüsselter Messangerdienste (bspw. EncroChat).

VII. Kriminologische Hintergründe zur Kriminalisierung von Vereinigungen

Mit der Kriminalisierung von Vereinigungen soll den besonderen Gefahren der vereinigungsspezifischen Dynamik entgegengetreten werden (BeckOK StGB/*Kulhanek* § 129 Rn. 1). Es wird angenommen, dass Gruppen eine eigene Dynamik entwickeln und einen Nährboden für Gewalt bereiten (*Walther,* Wie gefährlich ist die Gruppe? Eine sozialpsychologische Perspektive kriminalitäts-bezogener Radikalisierung, ZIS 2014, 393). Der dogmatische Kriminalisierungshintergrund stellt auf die Organisationsgefährlichkeit von Vereinigungen ab. Weniger das Individuum wird als das Angriffsobjekt ausgemacht, sondern vielmehr die Strukturen, in die immer wieder neue Individuen hineinwachsen können.

Die Sozialpsychologie deutet darauf hin, dass die Gruppenzugehörigkeit eine Radikalisierung begünstigt. Radikalisierung geschieht überwiegend in Gruppen, da die Gruppenzugehörigkeit die Gefahr verstärkt, dass Entscheidungen eines Gruppenmitglieds im Vergleich zu Entscheidungen von Nichtmitgliedern extremer ausfallen können (*Bürger* ZStW 135 [2023], 59 [69.]). Schließlich könne diese Eigendynamik dazu geeignet sein, die Begehung einer Straftat zu erleichtern und das Verantwortungsgefühl der einzelnen Beteiligten in den Hintergrund zu rücken (*Bürger* ZStW 135 [2023], 59 [64]).

Die Theorie der Neutralisationstechniken von *Sykes* und *Matza* (dazu die KK 65 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) legt ebenfalls dar, inwiefern Vereinigungen Delinquenz fördernde Wirkungen innewohnen können: Der Rückhalt in der Gruppe sowie die besondere Organisationsstruktur erleichtern die Rechtfertigung des begangenen Unrechts. Insbesondere kann in der Gruppe die individuelle Verantwortung abgelehnt werden und die Berufung auf höhere Instanzen, wie etwa die Ziele und Wertevorstellungen der Gruppierung, wird noch leichter. Die das Unrecht relativierenden Neutralisationstechniken werden in der Gruppe verstärkt, sodass die Handelnden ein geringeres Unrechtsbewusstsein haben.

Die originär aus dem Kontext der Wirtschaftskriminalität stammende Theorie der kriminogenen Verbandsattitüde ist auf Vereinigungen im weiteren Sinne übertragbar. Danach kann bereits die Zugehörigkeit zu einem Verband kriminelles Verhalten auslösen. Abschreckungseffekte durch Strafandrohungen fallen, da das Verpflichtungsgefühl gegenüber dem Verband schwerer wiegt, für Mitglieder von Vereinigungen noch schwächer aus, als es allgemein schon der Fall ist. Außerdem vermag altruistische Motivation (etwa die Ziele der Vereinigung, z.B. Klimaschutz) Menschen zur Begehung von Straftaten zu bringen, die aus egoistischen Motiven nicht straffällig werden würden (zum Ganzen: *Schünemann* Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 275).

Auch *Sutherlands* Theorie der differentiellen Kontakte (dazu die KK 60 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) illustriert, wie die engen Kontakte innerhalb von Vereinigungen die Kriminalität der Mitglieder begünstigen können, sofern sich die Vereinigung bereits vermehrt aus kriminellen Personen zusammensetzt. Die meisten Vereinigungen werden jedoch Zusammenschlüsse konformer Personen sein, die dann auch konformes Verhalten durch die gegenseitige Einflussnahme fördern.

Denkbar ist also sowohl die Steigerung als auch überhaupt erst die Aktivierung krimineller Potenziale durch das Zusammenkommen von Menschen in Vereinigungen. Diesem erhöhten Gefährdungspotenzial soll mit der Kriminalisierung von Vereinigungen begegnet werden.

Nicht zuletzt spielt der Labeling-Approach gerade in diesem Kontext eine entscheidende Rolle. Die Vereinigungen sollen „auf Linie“ gebracht werden.

VIII. Kriminalisierte Vereinigungen

1. § 129 StGB am Beispiel der „Letzten Generation“

Die Frage, ob insbesondere die „Letzte Generation“ zu den kriminellen Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB zählt, ist seit Dezember 2022 Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die erhobene Beschwerde eines Betroffenen gegen die Durchsuchungen und die Sicherstellungen von Beweismitteln wurden vom Amtsgericht Neuruppin und Ende April 2023 vom Landgericht Potsdam (Staatsschutzkammer) als unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht München I bejahte zumindest einen Anfangsverdacht. Im Mai 2024 und ihm Juni 2024 wurden jeweils die Anklagen der Staatsanwaltschaft Neuruppin und Flensburg zugelassen. Im März 2025 erhob auch die der Generalstaatsanwaltschaft München Anklage. 2026 hat das Landgericht Potsdam eine entsprechende Anklage zugelassen, das Landgericht Flensburg jedoch nicht. Ein Urteil ist bisher noch nicht ergangen. Die „Letzte Generation“ hat sich im Februar 2025 zudem neu aufgestellt.

Bevor ermittelt werden kann, ob die „Letzte Generation“ eine kriminelle Vereinigung i.S.d. § 129 StGB darstellt, müsste die vorgelagerte strafrechtliche Frage beantwortet werden: Stellen die Protestaktionen, wie z.B. das Festkleben auf Straßen, strafbare Handlungen dar? Für die Tatbestandsvoraussetzung des § 129 StGB einer Vereinigung, „deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist […]“, ist das von entscheidender Bedeutung. Diese umstrittene Frage ist noch nicht abschließend geklärt und wird auch von den Gerichten unterschiedlich beantwortet. Beispielsweise sah ein Richter des Amtsgerichts Freiburg Sitzblockaden als nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB an (AG Freiburg BeckRS 2022, 38214), während ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts diese Sitzblockade als rechtswidrige Nötigung gem. § 240 StGB einstufte (AG Freiburg BeckRS 2023, 11463). Derzeit laufen Berufungsverhandlungen

zu dieser Sache. Der Freispruch wurde inzwischen jedoch vom Oberlandesgericht Karlsruhe aufgehoben (OLG Karlsruhe NZV 2024, 392). Auch das Kammergericht Berlin und das Bayrische Oberlandesgericht bestätigten Verurteilungen wegen Nötigung. Eine Entscheidung des BGH oder BVerfG liegen jedoch noch nicht vor.

Relevant werden aber nicht nur Nötigungen, sondern beispielsweise auch Sachbeschädigungen gem. § 303 I, II StGB (z.B. das Beschmieren von Gebäuden) oder Hausfriedensbrüche gem. § 123 StGB. Es gibt tatsächlich gute Gründe, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Rechtfertigung auszugehen; vgl. etwa *Zimmermann/Griesar*, Die Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten gem. § 240 StGB, JuS 2023, 401 (404 ff.); *Zieschang*, Klimaschutz als rechtfertigender Notstand bei Hausfriedensbruch?, JR 2023, 141 (143); *Homann*, Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation" im Rahmen ihrer Klimaproteste – Teil II: Mögliche Rechtfertigungsgründe, JA 2023, 649 ff.

Um sich der hier vor allem interessierenden Frage widmen zu können, ob § 129 StGB womöglich einschlägig ist, soll für die weiteren Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass die Aktionen der Letzten Generation zumindest teilweise auch rechtswidrige Straftaten darstellen.

a) Tatbestandsvoraussetzungen des § 129 StGB

aa) Vereinigungsbegriff nach § 129 Abs. 2 StGB

In § 129 Abs. 2 StGB wird der Vereinigungsbegriff legaldefiniert (siehe zu den Voraussetzungen bereits oben KK 185). Fraglich ist, ob die „Letzte Generation" eine solche homogene Vereinigung darstellt. Hieran kann gezweifelt werden, da lokale Teilorganisationen der „Letzten Generation" weitgehend unabhängig von der

bundesweiten Vereinigung auftreten (vgl. Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zur Letzten Generation). Sollten nur einzelne Mitglieder Straftaten verfolgen – nicht die gesamte Vereinigung an sich –, ist der Tatbestand nicht erfüllt (BGH NStZ 2015, 270 [Rn. 30]). Bildet sich innerhalb einer Bewegung ein harter Kern, dessen Mitglieder sich an Straftaten beteiligen wollen, so bildet nur dieser eine kriminelle Vereinigung (vgl. hierzu LK-StGB/*Krauß* § 129 Rn. 67). Die Beurteilung, ob die „Letzte Generation" als homogene Vereinigung auftritt bzw. auftrat, kann hier nicht abschließend geklärt werden.

bb) Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind

Oben wurde gezeigt, dass der Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB auch deshalb missraten ist, weil er verlangt, dass der Zweck der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (KK 188). Wegen des Widerspruchs, dass § 129 StGB so eine höhere Strafe vorsieht als einige in Bezug genommene Straftatbestände, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine verfassungskonforme Einschränkung gefordert.

Verlangt man insoweit mit dem Gesetzgeber, „dass die geplanten oder begangenen Straftaten eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht [sind]" (BT-Drs. 18/11275, S. 10), lässt sich gut argumentieren, dass die besagten Straftaten nicht darunterfallen. Unter Einbeziehung dieser Tatbestandsvoraussetzung wäre nämlich zu fragen, ob die Aktionen der „Letzten Generation" ein „Klima der Angst" in Teilen der Bevölkerung schüren. Eine teilweise Missbilligung der Protestaktionen ist zwar zu sehen; allerdings ist dies keineswegs mit einem „Klima der Angst" gleichzusetzen (*Kuhli/Papenfuß*, Warum die „Letzte Generation" (noch) keine kriminelle Vereinigung ist, KriPoZ

2023, 71 [76]). Daher kann die Einordnung der „Letzten Generation“ als kriminelle Vereinigung auch an diesem Merkmal scheitern (a.A. Beck OK StGB/*Kulhanek* § 129 Rn. 49).

cc) Vereinigungszweck: Begehung von Straftaten

Bereits die Einstufung der Protestaktionen der „Letzten Generation“ als Straftaten ist rechtlich umstritten. Davon hängt ab, ob der Vereinszweck auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist. Inwieweit Fernziele wie der Klimaschutz bei der Anwendung des § 129 StGB eine Rolle spielen, wird unterschiedlich betrachtet (gegen eine Berücksichtigung von Fernzielen beispielsweise *Gärditz,* Organisierte „Klimakleber“ als kriminelle Vereinigung?, Verfassungsblog v. 25.5.2023 a.A. *Höffler,* „Ziviler Ungehorsam Testfall für den demokratischen Rechtsstast“, Verfassungsblog v. 25.5.2023).

Die Aktivist:innen wollen hier die Politiker:innen auffordern, mehr für den Klimaschutz zu tun. Diesbezüglich handelt es sich aber nicht lediglich um ein politisch erstrebenswertes Ziel, sondern um ein solches von Verfassungsrang. Art. 20a GG verlangt als objektive Staatszielbestimmung insbesondere, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels getroffen werden (dazu eindrücklich BVerfGE 118, 79). Zu beachten ist aber, dass die Aktivist:innen dieses Fernziel über das Mittel des zivilen Ungehorsams, in diesem Falle also der Erfüllung von Straftatbeständen, zu erreichen versuchen. Die Begehung von Straftaten muss nicht Endziel sein, sondern kann auch notwendiges Zwischenziel sein (MüKoStGB/*Anstötz* § 129 Rn. 48).

Sofern man also davon ausgeht, dass die angestrebten Straftaten für den Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB ausreichen, dann bezieht sich auch der Vereinigungszweck hierauf, sind die Straftaten doch notwendiges Zwischenziel zur Erreichung des Fernziels Klimaschutz.

dd) Tatbestandsausschluss des § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB

Nach § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist Abs. 1 nicht anzuwenden, „wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck […] von untergeordneter Bedeutung ist". Die Regelung soll beispielsweise politische Vereinigungen erfassen, für die die Begehung von Straftaten Nebenzweck ist. Sie wird aber auch darüber hinaus weit ausgelegt, um nicht strafwürdige Fälle aus dem Tatbestand auszuschließen. Es kommt darauf an, ob das Erscheinungsbild der Vereinigung durch strafrechtswidrige Pläne in nennenswerter Weise mitgeprägt wird. Ob das der Fall ist, hängt von der Wirkung und dem Einfluss auf die Gesellschaft ab (*Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 [75]). Dass die „Letzte Generation" kein „Klima der Angst" schürt, wurde soeben schon verneint (vgl. KK 201). Bei der Beurteilung spielt die Wertigkeit der potenziell betroffenen Rechtsgüter eine Rolle. Gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft wären umso eher zu bejahen, je gewichtiger die betroffenen Rechtsgüter sind. Werden grundlegende Rechtsgüter wie Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung betroffen, so spricht das nach *Kuhli/Papenfuß* KriPoZ 2023, 71 (75) gegen den Ausschlussgrund.

Die Letzte Generation verschreibt sich ausdrücklich der Gewaltfreiheit, bei ihren Aktionen stehen lediglich Rechtsgüter wie das Eigentum (§ 303 StGB) und die Willensfreiheit (§ 240 StGB) in Rede. Das spricht dafür, dass der Tatbestandsausschluss des § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB im Fall der „Letzten Generation" greift.

Fazit: Letztlich ist die Kriminalisierung der Letzten Generation über § 129 StGB als Irrweg mit eindeutigen politischen Hintergedanken zu interpretieren.

2. § 85 StGB am Beispiel Indymedia/RDL

a) Der Sachverhalt

Im Nachgang zu den Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg 2017 wurde die Gruppierung um die Internetplattform „Linksunten.indymedia“, die als zentrale Kommunikationsplattform im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus genutzt werde, verboten. Dabei verwies das Bundesinnenministerium auf den Verbotsgrund der Strafrechtswidrigkeit gem. § 3 Abs. 1 VereinsG. Diese komme in den auf der Plattform veröffentlichten und geduldeten Aufforderungen zu Straftaten, den dort zu findenden Anleitungen zu Straftaten und deren Billigung zum Ausdruck. Konkret benannt wurden Gewaltaufrufe gegen Polizeibeamte und Anleitungen zum Bau von zeitverzögerten Brandsätzen (Informationen des BMI zu Vereinsverboten).

Die Beschwerde gegen das Verbot der Gruppierung wurde vom BVerwG als unbegründet abgewiesen, da die Kläger:innen u.a. wegen § 129 StGB nicht als Vertreter:innen von „linksunten.indymedia“ auftreten wollten und das Gericht bei Klagen von einzelnen Personen die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots nicht umfassend prüfen kann (BVerwG NVwZ-RR 2020, 738). Anfang 2023 wurde auch die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, es fehle an einer substantiierten Begründung der Grundrechtsverletzung, als unzulässig abgelehnt (BVerfG NVwZ 2023, 665).

Ein Redakteur von Radio Dreyeckland (RDL) verlinkte im Juli 2022 in einem Artikel auf ein Archiv der verbotenen Webseite „linksunten.indymedia“. Die Staatsanwaltschaft warf ihm Unterstützung einer verbotenen Vereinigung sowie einen Verstoß gegen das Vereinigungsverbot vor (§ 85 Abs. 1 u. 2 Var. 3 StGB). Anfang 2023 wurden auch Redaktionsräume und Privatwohnungen durchsucht und Laptops beschlagnahmt. RDL legte daraufhin Beschwerde ein. Dieser gab das LG Karlsruhe statt: Die Durchsuchungsbeschlüsse des AG

Karlsruhe und die Beschlagnahme der Daten waren aufgrund unzureichender Begründung und Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme rechtswidrig. Im November 2025 entschied das BVerfG, dass der Durchsuchungsbeschluss und die Entscheidung des OLG den Beschwerdeführer (einen Journalisten und Redakteur bei RDL) in seiner Rundfunkfreiheit verletze. Insbesondere sei der Anfangsverdacht nicht hinreichend begründet und somit die wertsetzende Bedeutung der Rundfunkfreiheit auf der Rechtsanwendungsebene nicht ausreichend beachtet worden (BVerfG, 1 BvR 259/24, Beschl. v. 3.11.2025).

b) Die Problemdimension

Auch unabhängig von den in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfen gegen den RDL-Redakteur bedarf der Straftatbestand des § 85 StGB einer kritischen Betrachtung.

Das im Rahmen des § 85 StGB verwirklichte Unrecht besteht primär in der Missachtung des staatlichen Hoheitsaktes, des Vereinsverbots und ist damit eine schlichte „Ungehorsamstat“. Teilweise wird aus diesem Grund die ersatzlose Streichung der Norm gefordert, da sie für die Erfüllung der Aufgabe des Strafrechts in Form des Schutzes von Rechtsgütern nicht erforderlich sei. (*Deiters* in: Thiel, Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 291 ff. [323]).

Durch die Konstruktion eines Anfangsverdachts hinsichtlich § 85 StGB werden zudem tiefgreifende Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht, die zusätzlich u.a. Art. 5 GG tangieren. So können neben den „klassischen“ Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme etwa auch der Einsatz von Verdeckten Ermittlungspersonen (§ 110a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO iVm §§ 74a Abs. 1 Nr. 2, 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG), die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO) sowie das Abhören

und Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (§ 100f StPO) angeordnet werden.

Ferner erscheint es als reine Fiktion, der bloßen Existenz einer Vereinigung eine Strafrechtswidrigkeit zuzuschreiben, erst recht gilt dies natürlich für eine Vereinigung, die gar nicht mehr existiert.

Der vorgebliche Kampf auch gegen (Links-)Extremismus setzt manifeste Risiken voraus, anderenfalls geht es um Einschüchterung und Kampf gegen eine diverse Diskussionskultur im Sinne einer „politischen Hygiene“ (*Deiters* in: Thiel [Hrsg.], Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 291 ff. [323]).

Vgl. zum Indymedia-/RDL-Komplex auch der NL vom 27.11.2020, S. 3 f. sowie der NL vom 27.1.2023, S. 2.

3. §§ 129a, 129b StGB am Beispiel der PKK

a) Historischer Hintergrund

Hintergrund für die Entstehung der „PKK“ und dem Konflikt mit kurdischen Personen ist der Zerfall des Osmanischen Reichs nach dem 1. Weltkrieg. Die darauffolgende Grenzziehung der Nachfolgestaaten des Osmanischen Reichs folgte primär den Machtinteressen der damaligen Groß- und Kolonialmächte, sodass die Siedlungsgebiete der Kurden unter den neugeschaffenen Staaten aufgeteilt wurden. Obwohl der türkische Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk den Kurden zunächst eine begrenzte Autonomie zugesichert hatte, wurde diesen ein solcher Status als geschützte Minderheit letztlich nicht zuerkannt. Aufgrund der Unterdrückung gegenüber Kurden kam es bereits zwischen 1920 und 1931 zu diversen regionalen Aufstän-

den. Erst in den 1970er Jahren wurde die Frage wieder zu einem Thema der nationalen Politik, 1978 formierte sich die marxistisch-leninistische PKK unter Leitung von Abdullah Öcalan. Ursprüngliches Ziel der PKK war die Errichtung eines unabhängigen Staats „Kurdistan". Nach dem Militärputsch von 1980 verstärkte sich die Repression und die PKK begann 1984 einen langwierigen Guerillakrieg, insbesondere im Osten der Türkei. Nach der Festnahme des Gründers Abdullah Öcalan 1999 kam es zu einem Waffenstillstand. Friedensverhandlungen wurden 2009 unter dem damaligen Ministerpräsident Erdoğan aufgenommen, die mittlerweile aufgrund anhaltender militärischer Konflikte als im negativen Sinne erledigt angesehen werden. Öcalan rief schließlich im Februar 2025 zur Auflösung der PKK auf. Die Selbstauflösung wurde im Mai 2025 beschlossen und der militärische Abzug erfolgte schließlich 2026.

vgl. etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Kurdenkonflikt

b) Verbotsverfügung der PKK in Deutschland

Der Verbotsverfügung gegenüber der „PKK" in Deutschland war ein verstärktes Auftreten von Straftaten von mutmaßlichen PKK-Anhängern in den Jahren 1992 und 1993 vorausgegangen. Das BMI sprach in der Verbotsverfügung von mehreren „Anschlagswellen", und tatsächlich wurden nicht nur erhebliche Sachschäden an den „türkischen" Einrichtungen polizeilich registriert. In München kam es am 24.6.1993 zu einer bewaffneten, letztlich aber glimpflich endenden Geiselnahme im türkischen Generalkonsulat. Tödlich endete dagegen ein Brandanschlag auf eine Gaststätte in Wiesbaden am 4.11.1993. Das Bundesinnenministerium rechnete die Taten aufgrund der angegriffenen Objekte sowie der festgenommenen Personen, häufig kurdisch-stämmigen Tatverdächtigen, der PKK zu. Die Verbotsverfügung vom 22.11.1993 stützte sich

damit im Ergebnis u.a. auf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubungen und Geiselnahmen sowie Brandstiftungsdelikte. Die Verbotsverfügung stammt aus der Zeit kurz nach der „Anschlagswelle“, womit ganz überwiegend auf entsprechende Verdachtsfälle zurückgegriffen werden musste, ohne dass es bereits zu Verurteilungen gekommen wäre. Dies war somit mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

c) Rechtliche Grundlage der Verbotsverfügung

Die ursprüngliche Verbotsverfügung konnte auch auf § 14 Abs. 1 VereinsG gestützt werden, sofern bei der PKK von einem „Ausländerverein“ ausgegangen wird (so VGH München BeckRS 1995, 14145). Solche können leichter verboten werden. Hintergrund dessen ist, dass Vereine gem. Art. 9 Abs. 2 GG eigentlich nur dann verboten werden können, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (s.o. KK 186). Art. 9 GG statuiert aber ein sog. „Deutschengrundrecht“, sodass die strengen Regeln für ausländische Vereinigungen nicht gelten.

d) Vereinigungsspezifische Delikte im Kontext der PKK

Entsprechend dem bisher Gesagten sehen sich Mitglieder und Unterstützende der PKK immer wieder Ermittlungsverfahren und auch Verurteilungen ausgesetzt. Das betrifft zunächst § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG (z.B. BGH NJW 1996, 1906).

Die Justiz interpretiert die PKK darüber hinaus als eine ausländische terroristische Vereinigung (BGH NStZ-RR 2011, 174 [175]; zuletzt BGH BeckRS 2021, 18236 Ls. 1). Die nach § 129b Abs. 1 S. 3 StGB für eine Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz ist am 6.9.2011 erteilt worden (vgl. etwa den Hinweis in BGH BeckRS 2014, 16100 Rn. 4 f.). Anders als bei den § 20 VereinsG geht es bei den §§ 129 ff. StGB nicht um die Missachtung eines Vereinsverbots, sondern werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt.

e) Fallzahlen des BKA zur PKK

Im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) werden dem BKA von den Landeskriminalämtern entsprechende Fallzahlen übermittelt. Insgesamt wurden zwischen 2010 und 2020 10.893 Tatverdachtsfälle mit einem vermuteten PKK/-Kurden-Bezug beim BKA registriert. Hierunter

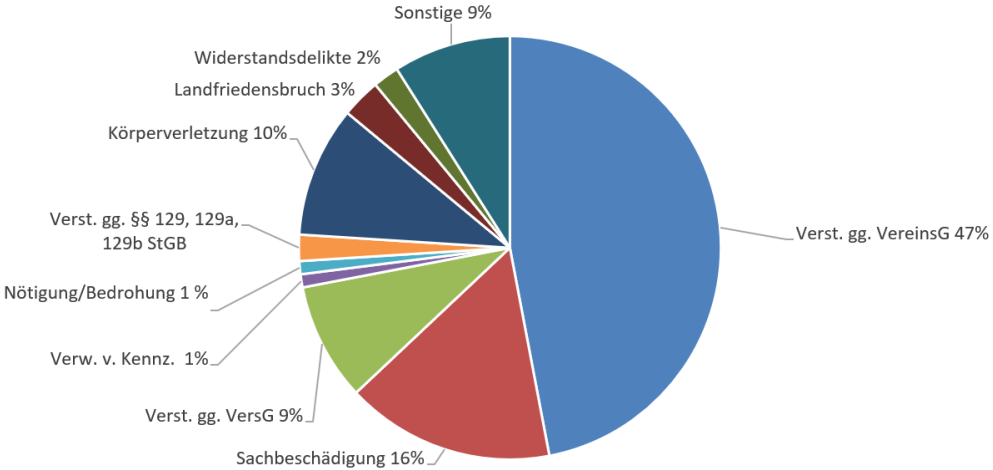

fallen 5.126 Tatverdachtsfälle wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz (47 %).

Gerade aufgrund der über die letzten Jahre relativ konstanten Erkenntnisse über die strafrechtlichen Aktivitäten, die der PKK zugerechnet werden, stellt sich die drängende Frage, ob die Verbotsverfügung heute nach wie vor ihre Berechtigung hat.

Die Überlegungen im Detail hierzu finden sich in der begleitenden umfangreichen ppt-Präsentation.

IX. Fazit

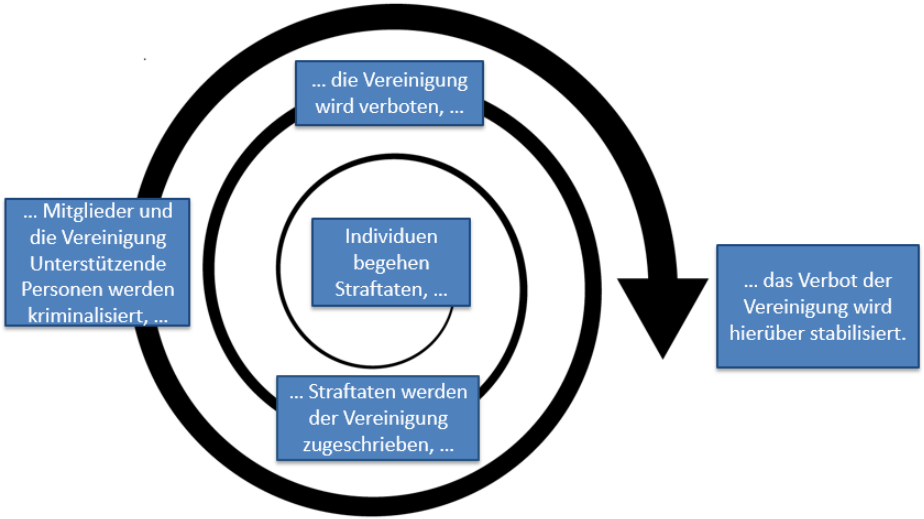

Literaturempfehlungen:

Bürger, Organisationsdelikte: Zur Legitimation der Straftatbestände der §§ 129,129a StGB, ZStW 135 [2023], 59.

Cobler, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB. Zur Revision der „Anti-Terrorismus-Gesetze“, KJ 1984, 407.

Selzer, Organisierte Kriminalität als kriminelle Vereinigung – Eine kritische Auseinandersetzung mit der Reform des § 129 StGB, KriPoZ 2018, 223.

Sinn/Iden/Pörtner, Alter Wein in neuen Schläuchen oder Paradigmenwechsel beim Begriff der kriminellen Vereinigung [§ 129 Abs. 2 StGB]?, ZIS 2021, 435.

Internetquellen wurden zuletzt am 25.11.2026 abgerufen.